

Entscheidung Nr. 248/2025/2026
Spiel: Hamburger SV - Eintracht Frankfurt
Datum: 20.12.2025

26.02.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 63.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 21.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

17.02.2026

Per E-Mail

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem Hamburger SV und Eintracht Frankfurt
am 20.12.2025 in Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 63.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 21.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Zwischen der 46. und der 49. Spielminute wurden im Frankfurter Fanblock mindestens 25 Bengalische Feuer und 2 Blinker entzündet. Des Weiteren wurden 12 Raketen abgeschossen.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga eine Geldstrafe in Höhe von 1.000€ und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vor.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 63.000,- Euro

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 26.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –